



EHRENORDNUNG

der Stadt Wolfhagen

vom 01. Juli 2013, geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom
03. März 2022

Inhaltsverzeichnis

TEIL 1 - Art der Ehrungen

- § 1 Ehrenbürgerrecht
- § 2 Ehrenbezeichnung
- § 3 Ehrennadel
- § 4 Ehrungen bei Vereinsjubiläen
- § 5 Ehrungen bei Geschäfts- oder Firmenjubiläen
- § 6 Ehrungen von Ehe- und Altersjubilaren
- § 7 Weitere Ehrungen

TEIL 2 - Gemeinsame Vorschriften

- § 8 Verfahren
- § 9 Rechtsanspruch
- § 10 Geschlechtsneutrale Formulierung

TEIL 3 - Schlussvorschriften

- § 11 Inkrafttreten

Teil 1 - Art der Ehrungen

§ 1

Ehrenbürgerrecht

- (1) Die Stadt kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt zu vergeben hat.
- (2) Rechte oder Pflichten werden durch die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes nicht begründet oder aufgehoben.

§ 2

Ehrenbezeichnung

Bürger, die als Stadtverordnete, Ortsbeiratsmitglieder, Ehrenbeamte oder hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens zwanzig Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Stadtverordnetenvorsteher	=	Ehrenstadtverordnetenvorsteher
Stadtverordnete	=	Ehrenstadtverordnete
Ortsbeiratsmitglied	=	Ehrenmitglied des Ortsbeirates
Bürgermeister	=	Ehrenbürgermeister
Stadtrat	=	Ehrenstadtrat
Ortsvorsteher	=	Ehrenortsvorsteher
Sonstige Ehrenbeamte	=	die jeweilige Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren“.

Die Ehrenbezeichnung richtet sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion.

Im Regelfall soll die Ehrung beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt vorgenommen werden.

§ 3

Ehrennadel

Die Ehrennadel der Stadt Wolfhagen kann verliehen werden an

- Personen, die sich als Stadtverordnete, Ehrenbeamte oder sonstig kommunalpolitisch ehrenamtlich Tätige bei mindestens fünfzehnjähriger Gremienzugehörigkeit um die Stadt verdient gemacht haben
- Personen, die sich auf kulturellem, sozialem, ökologischem oder wirtschaftlichem Gebiet um die Stadt verdient gemacht haben.

§ 4

Ehrungen bei Vereinsjubiläen

Vereine, Verbände, Organisationen oder vergleichbare Einrichtungen / Institutionen, die sich um das sportliche, kulturelle oder gesellschaftliche Leben oder um den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen in der Stadt verdient gemacht haben, können bei 25-, 50-, 75- und 100-jährigem Bestehen eine Ehrenurkunde und eine Jubiläumsgabe erhalten.

Nach jeweils weiteren 25 Jahren des ununterbrochenen Vereinsbestehens kann in gleicher Weise geehrt werden.

Die Jubiläumsgabe beträgt beim	25-jährigen Jubiläum	=	50 €
	50-jährigen Jubiläum	=	100 €
	75-jährigen Jubiläum	=	150 €.

Ab dem 100-jährigen und jedem weiteren 25-jährigen Jubiläum beträgt die Jubiläumsgabe 200 €.

§ 5

Ehrungen bei Geschäfts- oder Firmenjubiläen

- (1) Die Stadt kann in Anerkennung der Verdienste für das wirtschaftliche und gesellschaftliche Gedeihen der Stadt Geschäfte und Firmen, die ein Geschäfts- oder Firmenjubiläum feiern, ehren.
- (2) Die Ehrungen werden zum 25-, 50-, 75- und 100-jährigem Bestehen vorgenommen. Nach jeweils weiteren 25 Jahren des ununterbrochenen Geschäfts-/Firmenbestehens kann in gleicher Weise geehrt werden. Die Ehrung erfolgt durch Übergabe einer Glückwunschkarte und eines Ehrengeschenkes.

§ 6

Ehrung von Ehe- und Altersjubilaren

- (1) Der Magistrat überreicht Ehe- und Altersjubilaren eine vom Bürgermeister unterzeichnete Glückwunschkarte zusammen mit einem Ehrengeschenk (Sachgeschenk).
- (2) Als Ehejubiläum gelten:
Goldene Hochzeit (50 Jahre), Diamantene Hochzeit (60 Jahre), Eiserne Hochzeit (65 Jahre) und Gnadenhochzeit (70 Jahre).
- (3) Als Altersjubiläum gilt die Vollendung des 80., 90., 95., 100. Lebensjahres und danach jeden weiteren Lebensjahres.

§ 7

Weitere Ehrungen

Über Ehrungen außerhalb dieser Ordnung beschließt die Stadtverordnetenversammlung in jedem Einzelfall.
Diese Ehrenordnung trifft nicht zu auf die im jährlichen Turnus stattfindende besondere Sportlerehrung.

Teil II - Gemeinsame Vorschriften

§ 8

Verfahren

- (1) Ehrungen nach §§ 1 - 5 sind schriftlich beim Magistrat zu beantragen und entsprechend zu begründen. Vorschlagsberechtigt sind Personen und Gruppierungen.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes (Ehrenbürgerbrief), der Ehrenbezeichnungen und der Ehrennadel (§§ 1 - 3).
Diese Ehrungen sollen in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder in anderer feierlicher Form durch den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung vorgenommen werden.

Die Stadtverordnetenversammlung kann verliehene Ehrungen wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

(3) Der Magistrat entscheidet über die Ehrungen gemäß §§ 4 und 5.

(4) Alle Ehrungen werden mit einer Urkunde verliehen, die im Falle des Absatzes 2 durch den Bürgermeister und den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung unterzeichnet werden. Alle sonstigen Verleihungsurkunden unterzeichnen der Bürgermeister und der erste Stadtrat.

§ 9

Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Durchführung einer Ehrung nach diesen Bestimmungen besteht nicht.

§ 10

Geschlechtsneutrale Formulierung

Im Satzungstext wurde aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtsneutrale Formulierung verzichtet.

Es sind jedoch immer beide Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung angesprochen.

Teil III - Schlussvorschriften

§ 11

Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung ist am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft getreten.

DER MAGISTRAT



Schake
Bürgermeister